

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Abarthclub Austria.
2. Er hat seinen Sitz in 7212 Forchtenstein, Höhenstraße 46 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt gemeinsame Ausfahrten, Veranstaltungen im Bereich KFZ – insbesondere für italienische Autos (Abarth) zu veranstalten, zu planen und zu organisieren.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a. Freude an italienischen Autos insbesondere der Marke ABARTH und FIAT
- b. Spaß am Schrauben und Helfen

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden von Mitgliedern
- c. Sponsoren

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder (ordentliche), Anschlussmitglieder (Ehefrau, Freundin, Ehemann, Freund, ...), Ehrenmitglieder und Unterstützer.
2. Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, stimmberechtigt sind und den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Zur Vereinsarbeit zählt, aktiv an Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuhelpen (im Sinne vom §2 mindestens an einem Tag im Kalenderjahr bei einer Veranstaltung bei diversen

Arbeiten vollumfänglich mitzuhelfen [Kassa bei Veranstaltungen, Einlass, Ausschank, oder ähnliches]). Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Anschlussmitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, haben keine Stimmberchtigung und sind herzlich dazu eingeladen bei Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuhelfen.

Unterstützer (sogenannte Supporter) des Clubs zahlen einen geringen Mitgliedsbeitrag und partizipieren auch von den Rabatten und Nachlässen, die der Club seinen ordentlichen Vollmitgliedern anbietet. Sie sind auch herzlich dazu eingeladen bei Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuhelfen haben jedoch keine Stimmberchtigung.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die volljährig sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden die im Besitz eines Abarths sind.
2. Über die Aufnahme von allen Arten von Mitgliedern entscheidet ausschließlich der Vorstand Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Laufbahn im Club beginnt mit als sogenannten „Unterstützer“ (geringer Mitgliedsbeitrag – jedoch Vorteile der Nachlässe und Rabatte – keine Stimmberchtigung bei Generalversammlungen oä). Das erreicht der Unterstützer (Supporter) durch Teilnahme an Ausfahrten, Veranstaltungen und Zuarbeit bei Vereinsarbeiten. Der Vorstand kann beschließen, dass der Unterstützer (Supporter) auch zu einem ordentlichen Vollmitglied aufsteigen kann. Dieser Beschluss muss einstimmig sein.

3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme allen Arten von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
4. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands. Der Beschluss des Vorstands muss einstimmig gefasst werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet wenn der Abarth verkauft wird und man keine Absicht hat einen neuen oder alten Abarth zu kaufen und man länger als 3 Monate Abarth-los ist.
3. Sollte der Vorstand entscheiden (mit 2/3 Mehrheitsbeschluss), dass das Mitglied (jegliche Art) nicht zum Club passt und auch die Statuten nicht erfüllt, birgt das einen sofortigen Ausschluss.
4. Das Mitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied muss dem Vorstand seinen Mitgliedsausweis binnen 14 Tagen retournieren. Der für das Kalenderjahr bezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilmäßig zurückgestattet.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 1 Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens (Rassismus, Diskriminierung, Verletzung der Mitgliedspflichten insbesondere in Bezug auf §4 Abs2) verfügt werden.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstands beschlossen werden kann durch die gleichen Gründe wie im § Abs 3 beschrieben (2/3 Mehrheitsbeschluss).
8. Der Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) in Höhe von € 69,50 ist bis zum 07.12. für das nächste Kalenderjahr auf das Konto des Vereins zu bezahlen. Anschlussmitglieder und Unterstützer (sogenannte Supporter) haben einen Betrag von € 35,00 für das nächste Kalenderjahr auf das Konto des Vereins zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nur in der Generalversammlung (ordentliche oder außerordentliche) geändert werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Absprache zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Vollmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Weiters findet man die Statuten im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage des Vereins.
3. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte (siehe §6 Abs 6). Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Vollmitglieder und Anschlussmitglieder und Unterstützer (Supporter) sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 1 Jahre statt - ab dem Kalenderjahr 2026 findet die Generalversammlung am 2. Freitag im Januar statt – sodass der Geschäftsbericht das volle letzte Jahr betrifft.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind ausschließlich der ordentlichen Vollmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder falls keine E-Mail vorhanden per whatsapp Nachricht (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per whatsapp einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Vollmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Vollmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung und auch außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstands
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; (Beispiel: wenn der Rechnungsprüfer eine Firma hat und dem Verein Rechnungen stellen würde. Das wäre ein Interessenkonflikt) – deshalb gibt es zwei Rechnungsprüfer.
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Vollmitglieder und Anschlussmitglieder und Unterstützer (Supporter);
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen gem. §9 Abs5.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in plus dem Sicherheitsbeauftragte/n.
2. Der Vorstand wird nur auf Antrag der Mitglieder in der Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu keine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt,

- unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands ist bis zum Rücktritt oder eine einberufenen Wahl auf unbestimmte Dauer. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 4. Der Vorstand wird vom Präsident/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit
 7. Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz den Schriftführern und bei dessen Verhinderung dann der Kassaführung in Folge des Sicherheitsbeauftragten.
 8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
 9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vollmitgliedern und Anschlussmitgliedern und Unterstützern (Supportern)
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidents/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidents/Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidents/Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden vom Vorstand oder durch Meldung eines Mitglieds bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer sollten jährlich wechseln – hier wird auf die Mitarbeit der Mitglieder gepocht.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Diese Überprüfung findet einmal im Jahr im Zuge der Vorbereitung zur Generalversammlung statt.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 9 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Wie in Punkt § 11 Punkt 2 steht – sind die Rechnungsprüfer bei kompletter Auflösung oder Verhinderung des gesamten Vorstands befähigt eine Neuwahl auszurufen. Sollte der alte Vorstand beschließen ihre Pflichten aufzugeben – wird eine außerordentliche Sitzung einberufen über die die Zukunft des Clubs entschieden wird. Entweder es wird ein neuer Vorstand gewählt oder der Verein wird aufgelöst. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17 Datenschutzgrundverordnung

1. Die Daten der Mitglieder werden laut unserer Datenschutzgrundverordnung ordentlich und sicher verwaltet – auf die vollständigen Daten hat nur 1 Person Zugriff. Die aktuelle Fassung der Datenschutzgrundverordnung befindet sich auf der Homepage des Vereins.

08.08.2025